

einem Geist der Liebe zu erfüllen, der ein Gegengewicht gegen die ihr anhaftenden besonderen Gefahren, Gewalt, Haß und Mißtrauen, bilden könnte. „Die Zeiten sind schwierig, doch voll großer Hoffnungen“.

Auch die französische Reformierte Kirche, seit der Hugenottenzeit eine verschwindende Minderheit im französischen Volk, scheint in dem Kommunismus-Dekret vor allem ein Machtinstrument Roms zu sehen, soweit man die Wochenschrift „Réforme“ als bezeichnenden Ausdruck dieser Gemeinde ansehen darf. Pastor *Albert Finet*, der Chefredakteur der „Réforme“, sieht in der öffentlichen Verurteilung der kommunistischen Parteien eine eindeutige (machtpolitisch begründete) Stellungnahme Roms auf seiten der Westmächte im großen Kampf zwischen Ost und West, in dem doch der Christ als solcher als in einem politischen und wirtschaftlichen Machtkampf keine Stellung zu nehmen hat. Finet zweifelt nicht an dem großen Herzen Papst Pius XII., aber „vielleicht ist er ein Gefangener jener außerordentlichen politischen Maschinerie, die der Vatikan darstellt“.

Auch in einer folgenden Nummer der „Réforme“ (6. August 1949) bekräftigt Finet noch einmal gegenüber einer Anzahl von Zuschriften von katholischer Seite, die er auf seine erste Stellungnahme hin erhalten hatte, seine Meinung,

das Dekret sei ein politisches Manifest, was immer auch die offiziellen Kommentare über seinen religiösen Charakter gesagt hätten. Es schließe Christen, weil sie einer politischen Partei angehörten oder deren Ideen förderten, aus der Gemeinschaft der Christen aus. Daß diese Partei anti-religiöse Ideen vertritt, daß die Ideen dieser Partei den Glauben ausschließen, will Finet nicht sehen. Er betont, daß ihm das Schicksal jener Katholiken, die unter das Dekret fallen, keineswegs gleichgültig sei, daß er ihre Leiden nicht leicht nehme. Aber eben diese bewiesen nur, „daß die Art, wie der Vatikan seine Positionen und seine Gläubigen verteidigt, uns schlecht erscheint“.

„Sie erscheint uns schlecht, weil die einfachen Leute, was immer die Absicht seiner Urheber gewesen sein möge, in dem Dekret des Hl. Offiziums nicht nur eine Verurteilung des Kommunismus, sondern implicite auch eine Billigung seiner Gegner sehen werden, und diese selben einfachen Leute fühlen sehr richtig, daß der angeprangerte Materialismus ebenso in der kapitalistischen Welt, in unsrer abendländischen Gesellschaft am Werk ist, auch wenn diese Gesellschaft in Worten eine gewisse Ehrerbietung vor den ‚religiösen Werten‘ bewahrt“. Damit beweist Pastor Finet, wie wenig die Verurteilung des Kapitalismus durch die katholische Kirche gehört und geglaubt wird.

---

## Die Kirche in den Ländern

### Die Lage in Osteuropa

#### *Vor neuen Entscheidungen in der Tschechoslowakei*

Das Londoner „Tablet“ (27. 8. 1949) vergleicht die Religionspolitik in Ungarn und die der Tschechoslowakei und findet, daß der Versuch der Prager Regierung, ihre wirklichen Ziele durch eine geheuchelte Religionsfreundlichkeit zu verdecken, zu einigen lächerlichen Ergebnissen geführt hat. Männer, die sich als Jünger von Marx und Lenin bezeichnen, sind durch ihre Taktik in die Lage gekommen, sich darüber entrüsten zu müssen, daß die Kirche ihnen die Sakramente verweigert, und rufen nach freier Religionsausübung. Ministerpräsident Zapotocky beklagte erst jüngst von neuem, daß durch das römische Dekret so viele „gute und treue“ Katholiken aus der Kirche ausgestoßen werden. Zugleich aber geschehen so peinliche Dinge wie die Veröffentlichung eines Briefes, den Erzbischof Beran, der seit dem 19. Juni ein Gefangener in seinem eigenen Hause ist, am 5. August an den Generalstaatsanwalt gerichtet hat und in dem die „Freiheit der Religion“ bis ins einzelne dokumentiert wird.

#### *Erzbischof Beran an den Generalstaatsanwalt*

„Da weder das Erziehungsministerium noch das Ministerium für Inneres noch die tschechoslowakische Regierung meine Briefe beantwortet haben, sehe ich mich gezwungen, mich an den Generalstaatsanwalt zu wenden. Möglicherweise ist die Form dieser Mitteilung juristisch nicht korrekt. Es ist mir jedoch unmöglich, einen Rechtsanwalt zuzuziehen, da mich niemand besuchen darf. Aber selbst dann wäre es unmöglich, da sie alle Angst haben, ihre

Praxis zu verlieren, wenn sie meine Interessen wahrnehmen würden. Vielleicht findet es aber auch der Generalstaatsanwalt nicht der Mühe wert, eine Antwort zu erteilen. Nichtsdestoweniger möchte ich ihm aber die Frage stellen:

Wird die römisch-katholische Kirche in der Tschechoslowakei vom Staate noch anerkannt? Wenn ja, auf Grund welchen Gesetzes ist der römisch-katholischen Kirche die gesetzliche Unabhängigkeit in internen Angelegenheiten entzogen worden?

Durch Note Nummer P-12 388 - 49 - p-6 vom 13. Juni 1949, herausgegeben vom Erziehungsdepartement und im Einklang mit Dekret 50 v. 7. 5. 1874, wurde der vom Erziehungsministerium bevollmächtigte Dr. Miroslaw Houska zum Aufseher über das erzbischöfliche Konsistorium in Prag eingesetzt. Die erwähnte Note wurde dem Konsistorium zugestellt.

Der Erzbischof wurde jedoch davon nie direkt in Kenntnis gesetzt. Aus diesem Grunde entschloß sich der Erzbischof, gegen diese Maßnahme zu protestieren, und gab am 15. Juni bekannt, daß das erzbischöfliche Konsistorium geschlossen bleibe. Davon machte er auch dem Vertreter des Erziehungsministeriums Mitteilung mit dem Bemerkten, daß auf den am 17. Juni eingereichten Protest zuerst eine Antwort abgewartet werden müsse. Am Nachmittag des 15. Juli jedoch besetzte Dr. Houska mit Hilfe der Staatspolizei die Amtsräume. Dagegen legte ich erneut Verwahrung ein, doch wurde weder mein Brief vom 17. Juni noch dieser Protest bestätigt. Dr. Houska, der auf Grund der Note zum Aufseher eingesetzt war, übernahm unverzüglich die Verwaltung des erzbischöflichen Konsistoriums

und versah alle mit dem Amt verbundenen Aufgaben, obwohl das erwähnte Gesetz nur von der Tätigkeit eines Aufsehers spricht.

Ich erlaube mir daher auf Grund von § 60 des Gesetzes vom 7. 5. 1874 Nr. 50 die folgenden Fragen zu stellen:

1. Ist Dr. Houska ermächtigt, ohne Erlaubnis des Erzbischofs die Arbeiten des Konsistoriums in allen Teilen selbst zu erledigen?
2. Ist Dr. Houska ermächtigt, das amtliche Siegel und offizielles Briefpapier zu benutzen, wenn das erzbischöfliche Konsistorium im Namen des Erzbischofs geführt werden soll, ohne dazu die Erlaubnis des Erzbischofs zu haben?
3. Ist Dr. Houska ermächtigt, in seinem eigenen Namen und ohne Wissen des rechtmäßigen Eigentümers die Gelder des Konsistoriums nach eigenem Ermessen und unter der Behauptung, dazu ermächtigt zu sein, zu verwenden?
4. Ist Dr. Houska ermächtigt, sogar die Zentralkasse der Prager Diözese zu beschlagnahmen, obwohl diese, rechtlich gesehen, nicht als Teil des Konsistoriums gilt?
5. Ist Dr. Houska ermächtigt, die Lohnzahlungen an die Angestellten des erzbischöflichen Palastes einzustellen oder zu behindern, zumal die Löhne aus dieser Zentralkasse bestritten werden?
6. Ist Dr. Houska ermächtigt, die regulären Funktionen der Diözese dadurch zu behindern, daß der Erzbischof nicht einmal offizielle Korrespondenz erhalten darf?

Hier folgen einige Beispiele zur Erläuterung:

1. Das erzbischöfliche Palais in Dol Brezany wurde unter Staatsverwaltung gestellt. Davon wurde der Erzbischof nicht in Kenntnis gesetzt.

2. Als die restlichen fünfzig Hektar des erzbischöflichen Besitzes in Cervene Recici (Bezirk Pelhrimov, Provinz Jihava) verstaatlicht wurden, wurde der Erzbischof davon nicht unterrichtet. Seine Vertreter durften nicht intervenieren und die Diözese war durch einen vom Aufseher entsandten Delegierten vertreten.

3. Die Liquidierung des Besitzes der Diözese wird ohne Kenntnis des Erzbischofs durchgeführt, der Eigentümer dieses Besitztums ist. Können alle diese Maßnahmen rechtlich gerechtfertigt werden? Stehen sie im Einklang mit dem erwähnten Dekret aus dem Jahre 1874?

Seit dem 19. Juni bin ich im erzbischöflichen Palais interniert. Ich darf keine Besuche empfangen, da angegeben wird, der Erzbischof wünsche keine zu empfangen.

Alle Korrespondenz des Erzbischofs, sowohl die persönliche als auch die offizielle, und die Korrespondenz der Angestellten des erzbischöflichen Palastes wird vorenthalten. Lediglich Postkarten und Drucksachen sind zugelassen. Man hat mir jede persönliche Freiheit und alle meine Rechte als Erzbischof genommen, ohne daß eine Untersuchung eingeleitet und ohne daß ein Entscheid von einem Gericht oder von sonst einer offiziellen Behörde vorliegt.

Der Aufseher Dr. Houska amtiert im Namen des Erzbischofs und der Diözese. Am 19. Juni dieses Jahres wurde der Gottesdienst in der St. Veit-Kathedrale durch Zwischenrufe und Piffe gestört und unterbrochen.

Schon am Samstag, 18. Juni, wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß Belegschaften der Prager Fabrikbetriebe aufgefordert worden waren, die Störung zu verursachen. Die Gläubigen wurden an der Teilnahme am Gottesdienst gehindert. Um die Kirche herum und in den Straßen von Hradany hatte die Polizei Sicherheitsmaßnahmen ergriffen.

Warum wurde all dies getan? Von jenen, die die Störung verursachten, wurde keiner verhaftet, obwohl Mitglieder der Staatspolizei anwesend waren.

Ist das Gesetz, das die Störung der Gottesdienste verbietet, noch in Kraft? Warum wurde der Erzbischof nicht vorgängig davon in Kenntnis gesetzt? Warum wurden Polizeimaßnahmen ergriffen?

Ich habe das Innenministerium ersucht, den Fall zu untersuchen. Bis heute habe ich keine Antwort erhalten.

Ich wäre dem Generalstaatsanwalt dankbar, wenn er die Freundlichkeit hätte, mir die obigen Fragen zu beantworten.

gez. Joseph Beran, Erzbischof von Prag.

#### *Die Antwort: unbewiesene Beschuldigungen*

Gegenüber diesen eindeutigen Fragen wirken die unbewiesenen Beschuldigungen, die in unermüdlicher Eintönigkeit von höchsten Amtsträgern des Staates gegen Msgr. Beran erhoben werden, wie der Ausdruck einer tödlichen Verlegenheit, die zu Drohungen ihre Zuflucht nehmen muß. Justizminister Cepicka sagte am 28. August: „Alles, was Erzbischof Beran, und seine Bischöfe in unserm Lande tun, ist ein einziger Versuch, ein destruktives Spionage- und Sabotagenetz auszuwerfen, das den Aufbau der Volksdemokratie hindern soll“. Am gleichen Tage drohte der Präsident Gottwald, die Regierung werde jedem derartigen Versuch genau so zu begegnen wissen wie im Februar 1948. Damals entledigte sich ja die kommunistische Partei beim Staatsstreich aller politischen Gegner mit einem Schläge nach üblicher Methode. Die Redner des Staates haben es bisher immer vermieden, die Welt darüber aufzuklären, wie es möglich ist, daß der gefangene Prager Erzbischof sein „Spionage- und Sabotagewerk“ fortsetzt. Nachdem sie nun auch den zweiten Metropoliten des Landes, Erzbischof Dr. Matocha in Olmütz, ebenso unter Polizeiaufsicht gestellt haben, vermehrt sich diese Verlegenheit.

#### *Ein Brotkorbgesetz*

Die offensichtlichste Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit liegt in der Tätigkeit der Staatskommissare, die an Stelle der bischöflichen Konsistorien und unter Gebrauch der bischöflichen Siegel die kirchliche Verwaltung ausüben. Man kann sich nicht recht vorstellen, daß Prag tatsächlich noch daran glaubt, auf diese Weise die katholische Kirche mitsamt ihrer Organisation zur Staatskirche machen zu können, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Klerus in unbeugsamer Ablehnung verharret. Wie im Vatikan anfangs September mitgeteilt wurde, sind augenblicklich nur 20 von 4000 Geistlichen exkommuniziert. Aber vielleicht hofft man immer noch, sich eine größere Zahl gefügig zu machen. Zweifellos gilt das Spiel mit Lockung und Drohung, das die Prager Kirchenpolitik seit längerer Zeit charakterisiert, in der Hauptsache dem Klerus. Solange noch eine Hoffnung besteht, ihn zur Gesinnungsänderung zu bringen, wird sich in der Tschechoslowakei keine Sensation ereignen. Zur entscheidenden Probe wird es mit dem Brotkorbgesetz kommen, das im Frühjahr erdacht, jetzt veröffentlicht wurde und in ein bis zwei Monaten verabschiedet werden soll. Der Entwurf zeigt, daß der Staat die Absicht verfolgt, die kirchlichen Finanzen als entscheidende Waffe zu benutzen, um sich die kirchliche Organisation gefügig zu machen.

Der Gesetzentwurf lautet:

#### § 1

1. Der Staat deckt allen Personalaufwand für die Dienstbezüge der Geistlichen von staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die mit Einwilligung des Staates im öffentlichen geistlichen Dienst und in der kirchlichen Verwaltung wirken.

2. Ausnahmsweise können Dienstbezüge nach diesem Gesetze Weltgeistlichen oder Ordensgeistlichen zuerkannt werden, auf die sich Absatz 1 nicht bezieht. Diese Ausnahme genehmigt das Ministerium für Schulwesen, Wissenschaften und Künste im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

#### § 2

Dienstbezüge nach diesem Gesetze stehen Geistlichen zu, die tschechoslowakische Staatsbürger, sittlich einwandfrei, national und staatsbürgerlich verlässlich sind und den allgemeinen Bedingungen für die Anstellung als öffentlicher Angestellter entsprechen; in besonders berücksichtigungswerten Fällen bewilligt eine Ausnahme, soweit es um die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft und das Alter geht, das Ministerium für Schulwesen, Wissenschaften und Künste im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

#### § 3

1. Die Dienstbezüge der in § 1 angeführten Personen bestehen aus einem Grundgehalt, einem Wohnungs- und einem Erziehungsgeld.

2. Geistlichen, deren Arbeitsbelastung das gewöhnliche Maß weit überschreitet oder bei denen besonders berücksichtigungswerte Umstände vorliegen, kann ein Funktionszuschlag zuerkannt werden, über dessen Zuerkennung und Höhe das Ministerium für Schulwesen, Wissenschaften und Künste (der Kreisnationalausschuß) entscheidet. Der Geistlichkeit kann ein Rangzuschlag zuerkannt werden.

#### § 4

1. Das Grundgehalt der Geistlichen wird durch einen jährlichen Betrag bestimmt, der sich nach je drei Jahren einrechenbarer Dienstzeit, höchstens aber zwölfmal steigert.

2. Maßgebend für die Festsetzung der Höhe des Gehaltes ist der bisherige kirchliche oder andere öffentliche Dienst.

*Die Paragraphen 5 bis 9 enthalten Einzelbestimmungen über die Bemessung der Bezüge.*

#### § 10

1. Die Wahl, bzw. Ernennung von Geistlichen, die nach diesem Gesetze Dienstbezüge erhalten, erfordert vorherige Genehmigung der Staatsverwaltung.

2. Die Wahl oder Ernennung von Weihbischöfen, Diözesanbischöfen, Erzbischöfen einschließlich der Koadjutoren cum jure successionis, apostolischer Administratoren, des Armeepremonstratens und geistlicher Vorsteher der einzelnen Kirchen erfordert das vorherige Einverständnis der Regierung mit dem vorgeschlagenen Kandidaten. Die Regierung kann aus Gründen politischer Einwände gegen die Person des Kandidaten die Zustimmung verweigern.

#### § 11

1. Der Staat deckt den Kirchen die ordentlichen Sachauslagen.

2. Ordentliche Sachauslagen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kulturausgaben einschließlich der Verwaltungskosten.

3. Die Höhe der ordentlichen Sachausgaben ist bestimmt durch den wirklichen Bedarf und wird auf Grund von Vor-

anschlägen, die nach den Grundsätzen des Staatshaushaltes und der Abschlußrechnung des vorhergehenden Jahres zusammengestellt werden, festgestellt.

4. Für außerordentliche Sachausgaben gewährt der Staat in begründeten Fällen eine besondere Beihilfe.

#### § 12

1. Zur Feststellung der Einnahmen machen die Organe, welche die Kirche nach außen vertreten, eine Bestandsaufnahme von allem beweglichen und unbeweglichen Besitz wie auch dem Besitz aller Organisationsglieder einschließlich einzelner Subjekte, Kommunitäten, Anstalten, Stiftungen und Fonds, die sie binnen drei Monaten, vom Tag des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, dem Ministerium für Schulwesen, Wissenschaften und Künste vorlegen.

2. Die Organe, welche die Kirche nach außen vertreten, stellen nach den Teilvoranschlägen der einzelnen Glieder einen Gesamtvoranschlag für das nächste Jahr zusammen und legen ihn bis Ende März jeden Jahres dem Ministerium für Schulwesen, Wissenschaften und Künste zur Genehmigung vor. Zugleich legen sie den summarischen Rechnungsabschluß für das vergangene Jahr vor, der nach den Teilrechnungsabschlüssen aller Glieder zusammengestellt ist, und geben eventuelle Änderungen im Besitzstande bekannt.

#### § 13

1. Die Oberaufsicht über den Besitz der Kirchen steht der Staatsverwaltung zu.

2. Jegliche Veräußerung, Änderung, Obligierung oder andersartige Belastung des Besitzes der Kirchen erfordert vorherige Zustimmung der Staatsverwaltung.

#### § 14

Erhalter der Anstalten für die Erziehung der Geistlichen ist der Staat.

#### § 15

1. Jegliches private oder öffentliche Patronat über Kirchen und Pfründen geht auf den Staat über.

2. Sämtliche Leistungen zugunsten von Geistlichen, die aus irgendeinem Titel oder aus langjähriger Gewohnheit herühren (Naturalabgaben, persönliche Leistungen u. ä.) erlöschen.

#### § 16

Der Minister für Schulwesen, Wissenschaften und Künste wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes genaue Vorschriften durch Verordnung herauszugeben.

#### § 17

Handlungen oder Unterlassungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den nach ihm herausgegebenen Vorschriften zuwiderlaufen, werden, wenn es nicht um eine strafrechtliche Tat geht, durch den Bezirksnationalausschuß als Verwaltungsvergehen mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Kcs. bestraft. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird gleichzeitig eine Ersatzstrafe mit Gefängnis bis zu 6 Monaten vorgeschrieben. Die Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

#### § 18

Alle Bestimmungen über die durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten, die in anderen Vorschriften enthalten sind, werden aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Seine Durchführung obliegt dem Minister für Schulwesen, Wissenschaften und Künste im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzminister".

Sollte dieser Entwurf Gesetzeskraft erlangen, würde der Klerus in die völlige Abhängigkeit vom Staate geraten, da der § 10 die Besetzung sämtlicher ordentlicher Seelsorgestellen von staatlicher Genehmigung abhängig macht. Die Bischöfe haben sich deshalb in diesem Augenblick von neuem mit einem Memorandum an die Regierung gewendet, worin sie die Bedingungen formulieren, unter denen sie eine Zusammenarbeit mit dem Staat für möglich halten. Diese Bedingungen sind:

Volle Bewegungsfreiheit für den Prager Erzbischof Beran; Zurückziehung der Staatskommissare; keine Verfolgung und Behinderung der Geistlichen; volle Freiheit für die kirchlichen Organisationen; Verzicht des Staates auf Unterstützung der sogenannten „Katholischen Aktion“; keine Gesetze, die für die Kirche unannehmbar sind; Einstellung der Propaganda gegen Kirche und Vatikan; keine Verhaftung von Priestern, die in Ausführung des vatikanischen Dekrets gegen den Kommunismus handeln.

Wie diese Bedingungen lauten, besteht kaum eine Aussicht, daß die Regierung sie ernstlich in Betracht zieht und daß der Ablauf der Ereignisse durch das Memorandum beeinflußt werden könnte. Es kann nur dazu dienen, vor der Welt die Verantwortung für das Kommende festzustellen. Diese Voraussicht wird noch wahrscheinlicher durch eine Eingabe, die der tschechische Klerus aus 70 Dekanaten gemeinsam an die Regierung gerichtet hat und die nicht nur die vollständige Einigkeit zwischen Episkopat und Priestern, sondern zugleich auch den entschlossenen Willen des Klerus dartut, sich der Lockung mit Geld nicht zu beugen. In der Erklärung heißt es:

„Der Klerus erkennt mit Dankbarkeit an, daß die Regierung sich bewußt ist, daß die soziale Stellung des Klerus weder seiner Bildung noch seiner Arbeit für das Wohl der Gemeinschaft noch den obersten Interessen des Volkes entspricht. Aber das neue Gesetz würde die soziale Stellung der Priester auf Kosten ihrer Freiheit verbessern und die geistlichen Pflichten der Kirche vollständig von politischen Instanzen und Interessen abhängig machen. Deshalb erklären die Priester, daß sie Amtsernennungen nur von den kirchlichen Behörden entgegennehmen werden, die volle Entscheidungsfreiheit haben müssen. Die vorgeschlagene Verbesserung der Lage des Klerus und der Beiträge zu kirchlichen Zwecken erweckt einen ungünstigen Eindruck: als solle die Kirche sie als eine Entschädigung für das Eigentum ansehen, das ihr vom Staat einseitig und ohne vorherige Verständigung mit dem Apostolischen Stuhl genommen worden ist. Sodann soll das Gehalt des Klerus gerade in einem Augenblick erhöht werden, in dem man aus verschiedenen Gründen eine Herabsetzung der Löhne der Arbeiter und der Renten in Betracht zieht. Unter solchen Umständen verzichtet der Klerus freiwillig auf die Wohltaten der von dem neuen Gesetz beabsichtigten Verbesserung seiner Lage und bittet ergebenst darum, daß die soziale Lage der Arbeiter und der Rentner auf dem gegenwärtigen Stand erhalten oder verbessert werde“.

Der Brief schließt ebenso wie die Forderung der Bischöfe mit der Bitte, daß „die vollständige religiöse Freiheit des Volkes, die Freiheit des priesterlichen Amtes und die geistlichen Belange des Klerus, der sich für das zeitliche

und ewige Wohl des Volkes einsetzt, gesichert werden mögen“.

#### Die „Katholische Aktion“

Dieser Brief zeigt von neuem, daß die staatlicherseits organisierte „Katholische Aktion“, wenn sie als politische Bewährungsprobe für den Klerus gedacht war, fehlgeschlagen ist. Daß sie unter den Laien eine nationalkirchliche Bewegung auslösen würde, mag eine Anfangshoffnung gewesen sein, die auf einer allzu einfachen, gedanklichen Übertragung der Situation von 1918 beruhte. In der Tschechi ist die „Katholische Aktion“ nicht über das Profil einer der bekannten Parteizwangsorganisationen hinausgekommen, mittels deren man Druck ausübt. Daß eine beträchtliche Anzahl von Gläubigen sich diesem Druck beugt, ist unvermeidlich und führt zu Erscheinungen, die für das einzelne Gewissen wie für die kirchliche Gemeinschaft gleich schwerwiegend sind. So haben z. B. die Prager weltlichen Religionslehrer eine Loyalitätserklärung für die Regierung abgegeben, wenn der Bericht der staatlichen Presseagentur zutrifft. Die Bischöfe mußten daraufhin die Lehrer an ihre Pflichten erinnern. In ihrem Hirten Schreiben heißt es nach „La Croix“ (12. 9. 1949):

„Die Bischöfe müssen darauf bestehen, daß der Unterricht in der Religion ihnen allein untersteht und daß sie allein die Verantwortung für den religiösen Unterricht und die Erziehung der Jugend tragen.

Die Bischöfe erklären, daß sie nichts dagegen haben, wenn staatliche Inspektoren eine Kontrolle hinsichtlich der Methode und Disziplin des Unterrichts ausüben, aber sie behalten sich das Recht vor, durch von ihnen ernannte Inspektoren den Religionsunterricht hinsichtlich seiner moralischen und religiösen Aufgaben zu überwachen.

Sie machen außerdem darauf aufmerksam, daß Religionslehrer, die nicht um den bischöflichen Auftrag nachsuchen und sich den Anordnungen der geistlichen Autorität anpassen, Kirchenstrafen ausgesetzt sind und daß in einem solchen Fall die Eltern aufgefordert werden müßten, ein geeigneteres Mittel für die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu suchen“.

Die Bischöfe erklären sich damit einverstanden, daß die Religionslehrer der Gewerkschaft beitreten, „wenn diese sich nicht in Dinge einmischt, die zur Zuständigkeit der Kirche gehören“. Jedoch solle das nicht geschehen, ohne daß zuvor eine genaue Vereinbarung hinsichtlich der Zuständigkeit der Kirche und der Gewerkschaft getroffen wird.

#### Die Stimmung in der Slowakei

In der Slowakei ist die Haltung des Volkes entschiedener. Im Zusammenhang mit der „Katholischen Aktion“ und dem staatlichen Vorgehen gegen unfügsame Priester haben sich an vielen Orten geradezu revolutionäre Ereignisse abgespielt. „The Catholic Herald“ (2. 9. 1949) veröffentlicht einen Brief, der mit zahlreichen genauen Angaben ein Bild von den erschütternden Konflikten gibt, denen die slowakische Bevölkerung ausgesetzt ist. In dem Dorf Liesek bei Drawa versuchte ein Gendarm den Pfarrer von der Kanzel zu holen, als er einen der befohlenen Hirtenbriefe verlas. Die Bauern verhinderten es mit Gewalt und schlugen den Beamten nieder. Anders Tages wurde die Hälfte der männlichen Bevölkerung verhaftet und mißhandelt. Der Pfarrer eines anderen Dorfes wurde verhaftet, weil er sich weigerte, der „Katholischen Aktion“ beizutreten. Am nächsten Tag wurde eine bis zur Unkenntlichkeit verstümmelte Leiche in geistlicher Kleidung aus einem

benachbarten Fluß gezogen. Laien gegenüber wendet man zum gleichen Zweck die Zurückhaltung von Lohn und Gehalt an. Bei der Verhaftung von Geistlichen (die Zahl der verhafteten Geistlichen im Staatsgebiet hat nach römischen Informationen 400, also 10% überschritten) kam es an verschiedenen Orten zu Schießereien, bei denen es zahlreiche Tote gab. In mindestens 10 Städten der Slowakei kam es zu größeren Unruhen.

Trotz der Gefahren und Unbequemlichkeiten, mit denen die Teilnahme an religiösen Kundgebungen verbunden ist, läßt sich die slowakische Bevölkerung nicht daran hindern. Bei der traditionellen Wallfahrt zum Nationalheiligtum in Levoča waren 100 000 Pilger erschienen, obwohl der ganze Verkehr von den Behörden lahmgelegt worden war. Als Rache wurden am Wallfahrtsort alle Gastwirtschaften geschlossen und für die zwei Festtage sogar die Wasserleitung abgesperrt. Die Feier selbst wurde mit Hilfe von Lautsprechern gestört.

Am 14. August wiederholte sich die Kundgebung der religiösen Treue des Volkes bei Gelegenheit der Bischofsweihe der zwei neu ernannten Apostolischen Administratoren für die verwaisten slowakischen Diözesen Tyrnau und Rosenau, die der Heilige Stuhl eingesetzt hat, da eine Verständigung mit Prag über die Wiederbesetzung mit Bischöfen nicht zu erzielen war. Der gesamte Episkopat mit Ausnahme von Erzbischof Beran und des zweiundachtzigjährigen Bischofs Picha von Königgrätz wohnte der Weihe bei. Obwohl die Feier nicht angekündigt war, hatten sich etwa 15 000 Menschen eingefunden. Sie waren zumeist auf Schleichwegen gekommen, da der ganze Stadtbezirk abgesperrt war. Die Züge hielten nicht oder wurden auf andere Strecken umgeleitet. Die Feier selbst wurde wieder durch Lautsprecher gestört.

Namens der slowakischen Landesbehörde erklärte deren Sprecher, die Regierung werde aus dem Ereignis keine Folgerungen ziehen, da die beiden Bischöfe „kein Verwaltungsamt bekleiden“. Diese Erklärung kann eine Entwicklung einleiten wie wir sie in Rumänien erlebt haben. In diesem Lande wurde den staatlich nicht anerkannten Bischöfen jede Wirksamkeit unmöglich gemacht und dadurch die kirchliche Organisation lahmgelegt.

#### *Polnische Reaktion auf das Kommunismuskonkordat*

In Polen hat man den Versuch, nach tschechoslowakischem Vorbild die Kirche von innen her zersetzen zu wollen, angesichts der tief verwurzelten Romtreue des polnischen Katholizismus bisher nicht mit großen Mitteln weitergeführt. Die polnische Gruppe der „Fortschrittlichen Christen“ erntet zwar manches Lob in der Presse, spielt aber keine Rolle in den realistischen Erwägungen der Warschauer Regierung, deren Politik sich mehr an das ungarische Beispiel anschließt und die Kirche durch immer verhänglichere Gesetze in die Illegalität treibt.

Die Regierung hat auf das vatikanische Konkordat mit einem Gesetz „zum Schutz der Gewissensfreiheit“ geantwortet, das folgenden Wortlaut hat:

Art. 1 Die polnische Republik gewährt allen Bürgern Gewissens- und Kultusfreiheit.

Art. 2 Wer die freie Ausübung der bürgerlichen Rechte hinsichtlich der konfessionellen Zugehörigkeit, der Glaubensüberzeugung oder der Nichtzugehörigkeit zu einer Konfession behindert, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 3 Wer auf irgendeine Weise einen Zwang zur Teil-

nahme an religiösen Kundgebungen ausübt oder jemanden hindert, daran teilzunehmen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 4 Wer die Kultusfreiheit mißbraucht und jemandem wegen seiner politischen, sozialen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten den religiösen Dienst versagt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 5 Wer religiöse Gefühle dadurch beleidigt, daß er religiöse Sinnbilder oder einen dem Kultus geweihten Ort öffentlich beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 6 Wer öffentlich zu religiösen Zwistigkeiten aufreizt oder sie billigt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 7 1. Wer eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihres Glaubens, ihrer religiösen Überzeugung oder weil sie keine religiöse Bindung besitzt, öffentlich beleidigt, herabsetzt oder schmäht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Dieselbe Strafe verwirkt, wer andere wegen ihres Glaubens, ihrer religiösen Überzeugung oder weil sie keine religiöse Bindung haben, tätlich angreift.

3. Wer sich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihres Glaubens, ihrer religiösen Überzeugung oder weil sie keine religiöse Bindung besitzt, vergeht, wird mit Gefängnis bestraft.

4. Wenn das in Art. 3 genannte Vergehen für den Betroffenen einen Schaden oder den Tod nach sich zieht oder wenn daraus eine Störung des normalen öffentlichen Lebens oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht, wird der Schuldige mit Gefängnis von drei bis fünf Jahren oder mit dem Tod bestraft.

Art. 8 Wer die Bekenntnis- und Gewissensfreiheit zu einem Zweck mißbraucht, der der Verfassung der polnischen Republik feindlich ist, wird mit Gefängnis von drei Jahren an aufwärts bestraft.

Art. 9 Wer die Freiheit des Gewissens zu eigenem geldlichem oder sonstigem Vorteil mißbraucht oder wer die Gläubigkeit des Volkes durch Verbreitung falscher Nachrichten ausnutzt oder wer andere durch falsche Nachrichten arglistig oder betrügerisch täuscht, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 10 Wer an einer Vereinigung teilnimmt, deren Zweck in einem der von Art. 3 bis 9 beschriebenen Verbrechen besteht, oder an einer öffentlichen Versammlung, die sich gemeinsam eines solchen Verbrechens schuldig macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 11 Wer entgegen seiner Pflicht sich den in Art. 3 bis 10 beschriebenen Verbrechen nicht widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 12 Wer die in Art. 2 bis 11 beschriebenen Verbrechen auf irgend eine Weise propagiert, fördert, ermutigt oder öffentlich gutheißt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 13 Wer wegen Verbrechen gegen dieses Gesetz zu Gefängnis verurteilt worden ist, kann durch das Gericht seiner öffentlichen und bürgerlichen Rechte verlustig erklärt werden.

Art. 14 Die Fälle, die unter dieses Gesetz fallen, sind vor dem Gericht zweiter Instanz zu verhandeln.

Art. 15 Die Artikel des Strafgesetzbuches von 1932 und des Gesetzes vom 13. Juni 1946, die Verbrechen betreffen, welche sich gegen den Wiederaufbau des Landes richten,

werden aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.

Art. 16 Der Justizminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 17 Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Durch Staatsgebot waren alle Mitglieder des polnischen Klerus aufgefordert worden, am 8. und 9. August vor den zuständigen bürgerlichen Behörden zu erscheinen, um einer Vorlesung dieses Gesetzes beizuwohnen. Nach der offiziellen staatlichen Mitteilung haben 5428 Priester dieser Aufforderung Folge geleistet; 62 hätten das Erscheinen anfänglich verweigert, dann aber nach erfolgter Ermahnung dem Gebote doch Folge geleistet. Schließlich wird noch mitgeteilt, eine größere Anzahl von Geistlichen hätte ihr Fernbleiben mit angemessenen Gründen rechtfertigen können; ihr Erscheinen zum Anhören der Botschaft sei für später vorgesehen. Natürlich stellt das keinen Akt des Ungehorsams gegenüber der kirchlichen Hierarchie dar, und die von den Machthabern so beflissen mitgeteilten Zahlen beweisen durchaus nichts über die Einstellung des polnischen Klerus zum Kommunismus. Es verdient im Gegenteil festgehalten zu werden, daß vom ganzen polnischen Klerus, der über 10 000 Mitglieder zählt, nur drei Priester — alle versehen kleine Pfarreien in der Nähe von Breslau — ausdrücklich ihre Ablehnung der vatikanischen Dekrete kundgetan haben.

#### *Propaganda, Schikane, Gerichtsurteile*

Die Propaganda gegen die Kirche bedient sich in letzter Zeit mit besonderem Nachdruck des Argumentes der Deutschfreundlichkeit der Kirche und besonders des Heiligen Vaters. Der Brief des Papstes an den polnischen Episkopat, über den wir an anderer Stelle berichten (dieses Heft S. 81), kommt gerade im rechten Zeitpunkt, um das, was an diesem Vorwurf unberechtigt ist, zu widerlegen.

Um die Engelsgeduld des Staates gegenüber dem verräterischen Treiben ins rechte Licht zu stellen, werden gleichzeitig die finanziellen Leistungen des Staates für den kirchlichen Wiederaufbau herausgehoben und staatliche Pilgerzüge nach Czenstochau veranstaltet.

Als ein schwerwiegender Eingriff in die kirchliche Freiheit dürfte sich die kürzlich verfügte Staatskontrolle aller Kirchenopfer herausstellen. Der Klerus wird verpflichtet, über alle Geldspenden an die Kirche genau Buch zu führen. Nicht nur die gewöhnlichen kirchlichen Taxen, sondern auch alle freien Spenden fallen darunter, und es muß auch Name und Adresse des Spenders vermerkt werden. Ab 1. August ist davon eine prozentuale Abgabe an den Staat abzuführen, aber noch schwerwiegender dürfte sich die persönliche Kontrolle der Spender auswirken.

Den besten Eindruck von den Verhältnissen in Polen vermittelt ein Hirtenbrief, den der polnische Primas, Erzbischof Wyszynski, in der letzten Woche des August veröffentlichte. Er stellt fest:

Die Schwierigkeiten wachsen unaufhörlich, und zur Erfüllung der religiösen Pflichten ist heute ein ungewöhnliches Maß von Opfer und Bereitschaft zur Verteidigung des Glaubens notwendig. Die polnischen Katholiken müssen sich auf das Schlimmste vorbereiten.

Daß diese Charakterisierung den Tatsachen entspricht, wird allein schon durch die ununterbrochene Reihe der Priester-Verhaftungen bewiesen. Ende August hat ein Urteil des Krakauer Militärgerichtshofes Aufsehen erregt,

durch welches zwei Jesuiten wegen Zugehörigkeit zur polnischen Untergrund-Freiheits-Armee zum Tode verurteilt wurden. Es handelt sich um P. Gurgacz SJ und den Jesuitentheologen Michal Zak. Den Gerichtsverhandlungen war große Publizität gegeben worden, und die Anklagerede hatte man sogar im Rundfunk verbreitet. Die beiden Jesuiten wurden als Diener des vatikanischen und des angelsächsischen Imperialismus hingestellt. Man befürchtete, daß dieser Prozeß den Auftakt zu einer allgemeinen Verfolgung des Jesuitenordens bilden wird, auf dessen Schulwesen man es besonders abgesehen hat. Durch ein weiteres Urteil wurde der Karmeliter-Pater Jan Romowski zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt, weil er illegale Schriften verbreitet und Mitgliedern der polnischen Untergrund-Organisation geistlichen Beistand geleistet hatte. Obschon die inkriminierten Tatbestände um 3 Jahre zurücklagen, kamen sie doch noch jetzt zur Verfolgung.

Gegenüber der immer offeneren antikirchlichen Propaganda fällt die verschärfte Zensur, welcher die wenigen noch existierenden katholischen Kirchenblätter unterstehen, doppelt ins Gewicht. Keines dieser Organe hat es gewagt, die Vorfälle um die angeblichen Wundererscheinungen in der Kathedrale von Lublin, die zu kirchenfeindlichen Hetzereien geführt hatten, oder das jüngste Exkommunikations-Dekret des Vatikans gegen die Kommunisten zu kommentieren. Selbst zu so grundlegenden Ereignissen muß die katholische Publizistik Polens heute schweigen. Nichtsdestoweniger ist es Tatsache, daß der religiöse Geist des Volkes nach wie vor ungebrochen weiterlebt. Selbst ein Teil der Parteimitglieder geht regelmäßig zur Kirche und würde sich, vor eine Entscheidung gestellt, wohl eher zum Verbleiben beim Glauben als bei der Partei entscheiden. Dies zwingt die kommunistische Propaganda, unablässig zu betonen, wieviel Geld der Staat für den Wiederaufbau der kriegszerstörten Kirchen aufwende, und daß „fortschrittliche“ Priester in steigendem Maße das gegenwärtige Warschauer Regime unterstützen. Die Presse ist aber nur in der Lage, zehn Namen solcher Geistlicher zu nennen, und deren Erklärungen sind höchst wahrscheinlich auch nicht korrekt wiedergegeben.

#### *Unverminderte Kirchenverfolgungen in Jugoslawien*

Die Presse hat in letzter Zeit wiederholt davon berichtet, daß man mit der Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen dem Vatikan und der Regierung Tito rechnen dürfe, wodurch das Schicksal der Katholiken in Jugoslawien erleichtert werden könnte. Als Anzeichen für diese Möglichkeit betrachtete man die Berufung des gegenwärtigen interimsistischen Nuntius in Belgrad, Bischof Hurley, nach Rom und seine Rangerhöhung zum Erzbischof, ferner die vor einiger Zeit geschehene Ernennung von Msgr. Sigismondi, der einer der besten Spezialisten für Osteuropa im Staatssekretariat war, zum Nuntiaturrat in Belgrad, und endlich die Tatsache, daß das vatikanische Blatt schon seit längerer Zeit über die Zustände in Jugoslawien geschwiegen hat, während es den Vorgängen in den übrigen Ländern hinter dem Eisernen Vorhang breitesten Raum gibt. Es gilt als sicher, daß die Freilassung von Erzbischof Stepinac im Vatikan als *condicio sine qua non* für eine neue Vereinbarung mit Belgrad angesehen wird. Da es den Gepflogenheiten des Heiligen Stuhls entspricht, über schwebende Verhandlungen das strengste Schweigen zu bewahren, wird man abwarten müssen, ob sich die Presse nachrichten bestätigen.

Was an Ereignissen aus Jugoslawien in die Öffentlichkeit dringt, bestätigt die Hoffnung auf eine Besserung der dor-

tigen Verhältnisse zunächst noch durchaus nicht. Zwar haben die Verurteilungen und Verhaftungen von Priestern im letzten Monat zahlenmäßig etwas nachgelassen, dafür aber entfaltet der Staat die Methode der langsamen Zermürbung der Gläubigen durch ständigen Druck und systematische Irreführung der Jugend sowie durch Behinderung und Diffamierung der noch amtierenden Priester zu immer größerer Vollkommenheit.

So wird etwa jedes Parteimitglied, das bei der Teilnahme an einem Gottesdienst ertappt wird, aus der Partei ausgeschlossen. Arbeiter werden in diesem Fall mit Entlassung und Entzug der Lebensmittelkarten bedroht. Wer als kirchentreu bekannt ist, wird selbstverständlich zu keinem höheren Amt oder Studium zugelassen. Eine unermüdliche Propaganda geht über das Volk dahin. Den Geistlichen werden alle erdenklichen Schwierigkeiten in der Ausübung ihres Amtes gemacht. Dabei spielen nach Willkür der örtlichen Behörden die verschiedensten Erlaubnisse und Genehmigungen eine höchst wirksame Rolle. Die Diffamierung der Geistlichen richtet sich vor allem gegen ihren Lebenswandel. In Zagreb z. B. beschuldigte die Haushälterin des Domherrn Maric ihren Herrn. Im Prozeß verweigerte sie dann aus Reue die Aussage. Bald darauf wurde sie in ihrer Zelle erhängt aufgefunden. Die Polizei behauptet Selbstmord, während das Volk davon überzeugt ist, daß die Frau wegen der Zurücknahme ihrer Aussage getötet wurde. Ein anderer Zeuge gegen einen Priester, der zu 12 Jahren Zwangsarbeit verurteilt wurde, starb im Gefängnisspital, nachdem er seine Aussage zurücknehmen wollte. In Slowenien wurden sämtliche Sammlungen in Kirchen verboten und die Opferstöcke entfernt, obwohl die Geistlichen nur von den Gaben der Gläubigen leben können. Angesichts solcher Beispiele, die beliebig vermehrt werden können, scheint eine echte Bereitschaft der Belgrader Regierung zur Änderung ihrer Einstellung gegenüber der Kirche sehr fragwürdig. Radio Vatikan berichtete erst in letzter Zeit, daß nach Informationen, die über Triest gekommen sind, auch die jugoslawische Regierung sich anschicke, nach dem Beispiel der Tschechoslowakei eine staatliche Katholische Aktion ins Leben zu rufen. Verschiedene junge Geistliche seien aufgefordert worden, in dieser Bewegung führende Stellen einzunehmen. Diejenigen, die sich geweigert hätten, seien wieder-

holten peinlichen Verhören durch die Polizei unterzogen worden.

#### *Das Befinden von Kardinal Mindszenty*

Während die kirchenpolitische Lage in Ungarn durch keine neuen Ereignisse verändert zu sein scheint, dringen immer wieder Nachrichten über Kardinal Mindszenty an die Öffentlichkeit. Es handelt sich dabei regelmäßig um Nachrichten politischer Flüchtlinge, die mit Vorbehalt aufzunehmen sind. Aber man weiß ja, daß auch die dichtesten Gefängnismauern nicht völlig undurchdringlich sind. Flüchtlinge, die in Wien eintrafen und mit Kardinal Mindszenty zusammen im Gefängnis waren, haben berichtet, daß der Kardinal kürzlich in das Gefängnisspital von Budapest überführt wurde, in dem er ein Zimmer im zweiten Stock bewohnt. Das Zimmer ist 3,65 Meter im Quadrat und enthält als Mobiliar ein Bett, einen Waschtisch und einen Spiegel. Die Tür des Zimmers ist offen, wird aber durch drei Polizisten bewacht. Der Primas darf vor- und nachmittags je zwei Stunden im Hof spazieren gehen, wobei er sich auf einen Stock stützt. In seinem Zimmer beschäftigt er sich mit Lektüre und Gebet. Er darf mit niemandem sprechen und keinen Besuch empfangen. Einer der Flüchtlinge erklärte: Der Kardinal ist so schwach, daß er während des Spaziergangs genötigt ist, die meiste Zeit auf einer hölzernen Bank zu sitzen. Sein Rücken ist gebeugt und sein Mund entstellt. Die Polizisten, die den Kardinal bewachen, werden alle zwei Stunden ausgewechselt und stehen unter strengster Kontrolle, weil man fürchtet, der eine oder andere könnte mit dem Gefangenen sympathisieren. Der Kardinal darf viermal am Tage essen. Die Nahrung wird ihm zumeist in offenen Paketen von auswärts geschickt. Er wird häufig ärztlich untersucht. Der Arzt, die oberste Krankenwärterin des Gefängnisses und das Wachpersonal sind die einzigen Menschen, mit denen er in Berührung kommt, aber auch sie dürfen nicht mit ihm sprechen. Der allgemeine Eindruck geht dahin, daß der Kardinal ein schwerkranker Mann ist, und der Ausdruck seines Gesichtes und seiner Augen deuten darauf hin, daß er nicht vollkommen geistesgegenwärtig ist. Diese Meldungen wurden durch die italienische Agentur ARJ verbreitet. Vatikanische Kreise haben es abgelehnt, sie zu kommentieren.

---

**Wenn die Menschen die sittlichen Notwendigkeiten aus den Augen verlieren, läßt Gott das Licht von Notwendigkeiten anderer Ordnung ausgehen. Wenn der Glaube nicht mehr durch das Ohr vernommen wird, wird er uns durch den Hunger gelehrt. Die Wahrheit wird dann die Höhen des Worts verlassen: sie wird in das Brot eingehen, das wir essen, in das Blut, durch das wir leben. Die Menschen haben geglaubt, das Christentum sei tot; sie werden es aus sich selber wieder aufbauen. Sie werden an es glauben, wenn sie es aus der Erfahrung hervorgehen sehen.**

Blanc de Saint-Bonnet